

10208/AB
vom 02.01.2017 zu 10652/J (XXV.GP)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-13.000/0034-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 2. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hable und KollegInnen haben am 2. November 2016 unter der **Nr. 10652/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausgelagerte Dienste bei Unfalluntersuchungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Stehen die Secuvia GmbH, Certarus Holding GmbH oder Dreams and Wheels Fahrzeugvermietungsges.m.b.H. in einem Vertragsverhältnis zur der Bundesanstalt für Verkehr (BAV) bzw. zum BMVIT?
 - a. Wenn ja, welche Leistungen erbringen diese Firmen für die BAV bzw. das BMVIT?
 - b. Wenn ja, welches Auftragsvolumen der BAV bzw. des BMVIT gab es dabei ab 2007 für die jeweiligen Firmen? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Firma)

Die Dreams&Wheels GmbH steht in keinem aufrechten Vertragsverhältnis zur Bundesanstalt für Verkehr bzw. zum BMVIT. Der Dienstleistungsvertrag mit der Secuvia GmbH (diese als Rechtsnachfolgerin der Dreams&Wheels GmbH) wurde von der Bundesanstalt für Verkehr am 14.4.2016 unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Monaten zum nächsten Kündigungstermin (31.5.2017) gekündigt. Andererseits wurde ein mit dem Leistungsabruft aus dem

Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehender Mietvertrag mit der Dreams&Wheels GmbH von der Bundesanstalt für Verkehr unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.10.2016 aufgekündigt.

Mit dem angeführten Unternehmen Certarus Holding GmbH hat die Bundesanstalt für Verkehr keinerlei aufrechte bzw. gekündigte Vertragsverhältnisse.

Die gemäß Dienstleistungsvertrag vom 1.6.2007 mit der Dreams&Wheels GmbH resp. Secuvia GmbH vereinbarten Leistungen bestanden einerseits in der Mitwirkung an der Organisation und Durchführung von technischen Fahrzeugkontrollen gemäß § 56 und § 58 KFG 1967 einschließlich der Bereitstellung ortsfester und mobiler Fahrzeugeinrichtungen samt der dazu erforderlichen KFZ (Zugfahrzeuge/LKW, Mannschaftswagen, Laborfahrzeug) sowie der Beistellung der sachverständigen Einsatzleitung bei den mobilen und ortsfesten Fahrzeugprüfungen der Bundesanstalt für Verkehr gemäß § 131 Abs. 2 KFG 1967 und andererseits an der Mitwirkung bei der Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes als Untersuchungsbeauftragte gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 einschließlich der Beistellung von Einsatzfahrzeugen für Zwecke der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes. Da es einerseits gelungen ist die BAV personell aufzustocken und andererseits die Aufgaben auf die Kernzuständigkeiten in den Bereichen Kfz- und Verkehrstechnik und die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu konzentrieren, hat sich der Bedarf externer Sachverständigenleistungen insbesondere bei der Erstellung von KFZ-technischen Gutachten erheblich verringert. So wird beispielsweise die besonders personal- und sachaufwandintensiven Mitwirkung an der Durchführung von technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58 KFG 1967, seit Juli 2015 von der ASFINAG-MSG (anstelle der BAV) weitergeführt. Wie bereits erwähnt, konnte daher auch der Dienstleistungsvertrag mit der Secuvia GmbH für Sachverständigenleistungen mangels Bedarf an Zukauf derartiger Leistungen gekündigt werden.

Für die von der Secuvia GmbH und der Dreams&Wheels GmbH bezogenen Leistungen wurden im betrieblichen Sachaufwand im Detailbudget 2. Ebene 41.02.04.01 BAV folgende Auszahlungen getätigt:

Secuvia GmbH	Jahressummen 2007 – 2016
2007	Keine Zahlungen
2008	1.542.639,70
2009	1.521.282,00
2010	2.781.186,00
2011	2.646.852,00
2012	2.801.075,20
2013	3.033.798,00
2014	2.999.472,00
2015	2.919.270,00
01.-03. Quartal 2016	1.220.568,00

Dreams & Wheels GmbH	Jahressummen 2007-2016	Einnahmen BAV aus Mietgegenrechnung
2007	896.531,50	47.076,04
2008	204.751,91	47.076,04
2009	95.907,60	47.076,04
2010	120.694,20	70.614,06
2011	38.546,04	23.538,02
2012	66.944,79	47.076,04
2013	102.699,60	47.076,04
2014	243.039,85	23.538,02
2015	Noch nicht abgerechnet	
2016	Wird mit dem Jahr 2015 verrechnet	

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 16:

- Seit wann sind Mitarbeiter der Secuvia GmbH für die BAV/das BMVIT tätig?
- Wie viele Mitarbeiter der Secuvia GmbH waren insgesamt für die BAV/das BMVIT tätig? (Bitte um Auflistung für die Jahre 2010-2016 nach Tätigkeiten)
- Für welche der von diesen drei genannten Firmen erbrachten Leistungen gab es öffentliche Ausschreibungen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Tätigkeiten üben Mitarbeiter der Secuvia GmbH im Zusammenhang mit dem BAV aus?

Die Anzahl der DienstnehmerInnen, die von der Secuvia GmbH in der Vergangenheit für die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen eingesetzt worden sind, kann im Einzelnen und abschließend nicht beantwortet werden, da es im Dispositionsbereich der Secuvia GmbH als Auftragnehmerin gelegen war, welche und wie viele DienstnehmerInnen zur Erfüllung bestimmter beauftragter Dienstleistungen von dieser beschäftigt worden sind.

In jenen Fällen, in denen eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer der Secuvia GmbH vom Leiter der Bundesanstalt für Verkehr gemäß § 131 Abs. 2 KFG 1967 als geeignete Person gemäß § 10a PBStV zur Mitwirkung bei der Durchführung von technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58 KFG 1967 eingesetzt worden ist, war diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter der Bundesanstalt für Verkehr namentlich bekannt zu geben, um seine persönliche Qualifikation gemäß § 10a in Verbindung mit § 3 PBStV überprüfen zu können. Als geeignete Personen waren durchschnittlich eingesetzt im Jahr 2010 sechs (6) DienstnehmerInnen der Secuvia GmbH, im Jahr 2011 sechs (6), im Jahr 2012 sieben (7), im Jahr 2013 acht (8), im Jahr 2014 sieben (7) und zuletzt im Jahr 2015 vier (4) DienstnehmerInnen der Secuvia GmbH, die mit der Erstellung von Prüfberichten über durchgeführte technische Unterwegskontrollen gemäß § 58 KFG 1967 befasst waren.

In jenen Fällen, in denen eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer der Secuvia GmbH vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes bzw. vom Untersuchungsleiter gemäß § 5 Abs. 15 bzw. § 9 Abs. 1 UUG 2005 mit Aufgaben eines Untersuchungsbeauftragten im Zuge der Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung befasst worden ist, verhält es sich ebenso, nämlich dass diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter der Bundesanstalt für Verkehr namentlich bekannt zu geben war, um seine persönliche Qualifikation für die relevante Aufgabenstellung überprüfen zu können.

Es waren dies durchschnittlich in den Jahren 2010 bis 2013 drei (3) DienstnehmerInnen der Secuvia GmbH, im Jahr 2014 vier (4) und zuletzt im Jahr 2015 fünf (5) DienstnehmerInnen der Secuvia GmbH, die mit unterschiedlichen Aufgaben im Zuge der Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung gemäß UUG 2005 befasst waren.

Derzeit ist noch ein (1) Dienstnehmer der Secuvia GmbH für die Bundesanstalt für Verkehr tätig, der von dem dort eingerichteten Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik seit März 2014 mit der Begutachtung fahrzeug- und verkehrstechnischer Fragestellungen gemäß § 131 Abs. 2 KFG 1967 befasst worden ist. Für den Zukauf dieser Leistungen wurde im Zuge einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 im Jahr 2007 ein Dienstleistungsvertrag mit der Dreams & Wheels GmbH (Rechtsnachfolgerin ab Jänner 2008 Secuvia GmbH) abgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Dürfen Mitarbeiter der Secuvia GmbH die Räumlichkeiten der BAV nutzen?*
 - a. *Wenn ja, werden vom BMVIT oder von der BAV (oder anderen) dafür Miet- oder Betriebskosten eingehoben?*
- *Ist dem BMVIT bekannt, ob die Secuvia GmbH eine Genehmigung zum Überlassen von Arbeitskräften hat?*
 - a. *Wenn ja, hat sie diese?*

Ja.

Zu Frage 7:

- *Beschäftigt die BAV oder das BMVIT Mitarbeiter, die gleichzeitig bei der Secuvia GmbH beschäftigt sind?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Nein, weder das bmvit noch die Bundesanstalt für Verkehr beschäftigt MitarbeiterInnen, die gleichzeitig bei der Secuvia GmbH angestellt sind.

Zu Frage 8:

- *Beschäftigt die BAV oder das BMVIT Mitarbeiter, die zuvor bei der Secuvia GmbH beschäftigt waren?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Nach Durchführung von Aufnahmeverfahren gemäß Ausschreibungsgesetz 1989, in denen sich nicht nur, aber auch, ehemalige MitarbeiterInnen der Secuvia GmbH beworben haben, wurden

solche als Vertragsbedienstete in ein Dienstverhältnis zum bmvit und dort für eine Verwendung in der Bundesanstalt für Verkehr aufgenommen.

Zu Frage 9:

- *Welche Leistungen erbringen Mitarbeiter der Secuvia GmbH, die nicht von der BAV oder dem BMVIT geleistet werden können?*
 - a. *Warum?*

Gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 sind Untersuchungsbeauftragte Bedienstete der Bundesanstalt für Verkehr und andere Personen, die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung eingesetzt werden. Eine dazu korrespondierende Bestimmung für den Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik findet sich im § 131 Abs. 2 KFG 1967. Es ist nicht sinnvoll und wäre auch nicht kostengünstiger, für die Vielfalt an möglicherweise notwendigen spezifischen Fachkompetenzen jeweils vollbeschäftigte Bundesbedienstete vorzuhalten. Die Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Verkehr und im Speziellen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes kann nicht nur anhand der Bundesbediensteten-Vollbeschäftigten gemessen werden.

Beim Zukauf externer Sachverständigenleistungen (beratende Tätigkeit, Erstellung von Detailgutachten) wurde und wird je nach Lage des Falles bzw. der benötigten Fachexpertise (z.B. metallurgische Untersuchungen, Pathologie, humanmedizinische Fachbereiche, Bordelektronik, spezielles Fachwissen bezüglich bestimmter Luftfahrzeugtypen/modelle) auf verschiedene Kooperationspartner (Ziviltechnikerbüros, Universitätsinstitute, MedizinerInnen ea) zurückgegriffen.

Zu Frage 10:

- *Wie viele ehemalige oder derzeitige Mitarbeiter der Secuvia GmbH haben sich seit 2012 bei der BAV/dem BMVIT beworben und wurden angestellt?*

Ich verweise auf meine Beantwortung zu Fragepunkt 8 und halte fest, dass es sich bei den im Planstellenbereich der Bundesanstalt für Verkehr bisher erfolgten 8 Neuaufnahmen bzw. übernommenen Bediensteten in zwei Fällen um ehemalige DienstnehmerInnen der Secuvia GmbH handelt.

Zu Frage 11:

- *Wie viele Personen, die nicht bei der Secuvia GmbH tätig waren, haben sich seit 2012 bei der BAV/ dem BMVIT beworben und wurden angestellt?*

Seit 2012 haben sich vier Personen, die nicht bei der Secuvia GmbH tätig waren, im bmvit/BAV beworben und wurden neu aufgenommen. Zwei weitere Personen hatten bereits ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Bund, wechselten in die BAV und waren zuvor ebenso nicht bei der Secuvia GmbH tätig.

Zu Frage 12:

- *Wurden den Mitarbeitern der Secuvia GmbH offizielle Ausweise des BAV als Untersuchungsbeauftragte ausgestellt?*

Gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 sind Untersuchungsbeauftragte Bedienstete der Bundesanstalt für Verkehr und andere Personen, die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung eingesetzt werden. Gemäß § 11 Abs. 7 UUG 2005 ist den Untersuchungsbeauftragten der Sicherheitsunterstelle des Bundes ein Ausweis auszufügen, aus dem ihre Eigenschaft als Untersuchungsbeauftragte hervorgeht, dies insbesondere beim Zutritt zur Unfallstelle. Das Muster dieses Ausweises ist auf der Website der Bundesanstalt für Verkehr zu finden.

Zu Frage 13:

- *Warum scheinen derzeitige oder ehemalige Mitarbeiter der Secuvia GmbH, die jetzt Mitarbeiter der BAV sind, teilweise auf offiziellen Organigrammen der BAV auf und teilweise nicht?*

Gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 sind Untersuchungsbeauftragte Bedienstete der Bundesanstalt für Verkehr und andere Personen, die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung eingesetzt werden. Eine dazu korrespondierende Bestimmung für den Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik findet sich im § 131 Abs. 2 KFG 1967. Es ist in Bezug auf ehemalige MitarbeiterInnen der Secuvia GmbH festzuhalten, dass Informationen zum Personaleinsatz der Bundesanstalt für Verkehr mit dem expliziten Hinweis versehen waren, dass Personen unabhängig davon, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für

den einzelnen Fall bestellt sind, und ob ihr Verhältnis zur Bundesanstalt für Verkehr nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist, angeführt worden sind.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Wie viele der derzeitigen Mitarbeiter der Secuvia GmbH werden derzeit bei Fluguntersuchungen eingesetzt?
- Wie viele der derzeitigen Mitarbeiter der Secuvia GmbH werden derzeit bei Schienenunfalluntersuchungen eingesetzt?

Keine.

Zu Frage 17:

- Wurden Mitarbeiter der Secuvia GmbH von der BAV oder dem BMVIT direkt entlohnt?

Nein.

Zu Frage 18:

- Hatten oder haben diese Mitarbeiter der Secuvia GmbH - zumindest teilweise - offizielle E-Mailadressen des BMVIT als sie noch nicht von der BAV angestellt waren?

Ja, da auch jene gemäß § 5 Abs. 15 in Verbindung mit § 10 UUG 2005 und gemäß § 131 Abs. 2 KFG 1967 im Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Verkehr eingesetzten Personen im Auftrag der Behörde tätig wurden und während ihrer Tätigkeit für die BAV für Zwecke des Behördenverkehrs mit einem Mail-Account des bmvit ausgestattet waren.

Zu Frage 19:

- Hatten oder haben diese Mitarbeiter der Secuvia GmbH - zumindest zeitweise - direkten Zugriff auf elektronische Akten der BAV?

Nein.

Zu Frage 20:

- *Hatten oder haben diese Mitarbeiter der Secuvia GmbH - zumindest zeitweise - direkten Zugriff auf sensible Daten wie zum Beispiel Obduktionsberichte?*

Nein. Sofern externe Sachverständige als Untersuchungsbeauftragte gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 mit der Erstellung von Detailgutachten beauftragt wurden bzw. werden, wird ihnen, wie in solchen Fällen üblich, ein konkret formulierter Auftrag zur Gutachtenerstellung erteilt. Eine weiterführende Einsichtnahme in Untersuchungsakte der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes ist bei derartigen Aufträgen zur Erstellung von Sachverständigengutachten nicht erforderlich.

Da gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 Untersuchungsbeauftragte Bedienstete der Bundesanstalt für Verkehr und andere Personen sind, die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung eingesetzt werden, ist unter Berücksichtigung der gemäß § 8 Abs. 1 UUG 2006 festgelegten Verschwiegenheitsverpflichtung für alle Untersuchungsbeauftragten sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes darüber hinaus festzuhalten, dass auch allenfalls für eine Sicherheitsuntersuchung eingesetzte MitarbeiterInnen der Secuvia GmbH zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, unabhängig davon, mit welchen Aufgaben (Untersuchung vor Ort, Recherchearbeit, technische Untersuchungen, Erstellung von Einzelgutachten) ein Untersuchungsbeauftragter bzw. eine Untersuchungsbeauftragte im Zuge eines Untersuchungsverfahrens befasst wurde.

Zu Frage 21:

- *An welchen Flugunfall-Untersuchungsberichten (Endberichte und Zwischenberichte/ Entwürfe) waren Mitarbeiter der Secuvia GmbH beteiligt? (Bitte um Auflistung der Untersuchungsberichte und der jeweils beteiligten Mitarbeiter)*

Sollte die Fragestellung darauf abzielen, in welchen Untersuchungsverfahren die Secuvia GmbH mitgewirkt hat, so verweise ich dazu auf meine Beantwortung zu den Fragepunkten 3 und 4. Sollte die Fragestellung darauf abzielen, ob MitarbeiterInnen der Secuvia GmbH an der Erstellung von Untersuchungsberichten oder Entwürfen dazu bzw. an der Herausgabe von Unfallberichten

mitgewirkt haben, so halte ich dazu fest, dass dies die Aufgabe des Untersuchungsleiters gemäß § 9 Abs. 1 UUG 2005 bzw. jene der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gemäß § 15 UUG 2005 ist.

Zu Frage 22:

- Hat die BAV oder das BMVIT Mitarbeitern der Secuvia GmbH Ausbildungen (etwa Pilotenausbildungen) bezahlt?
 - a. Wenn ja, welche und in welchem Umfang? (bitte um jährliche Auflistung der Ausbildungen und deren Kosten von 2005 bis 2016)

Nein.

Zu Frage 23:

- Sind Nebentätigkeiten der BAV-Untersuchungsleiter genehmigungspflichtig, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des §2 UUG erfüllt sind?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, hatten oder haben Vertragsbedienstete oder Beamte der BAV Nebentätigkeiten bei einem der drei oben genannten (Secuvia GmbH, Certarus Holding GmbH oder Dreams and Wheels Fahrzeugvermietungsges.m.b.H) genehmigt?
 - c. Wenn ja, bei welcher?

Es kann sich im gegenständlichen Zusammenhang um keine Nebentätigkeiten gemäß § 37 BDG sondern allenfalls nur um Anträge auf Genehmigung einer Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG handeln. Diesbezügliche Anträge für eine Nebenbeschäftigung bei der Secuvia GmbH lagen und liegen nicht vor und waren daher auch keine Entscheidungen bezüglich einer Genehmigung zu treffen.

Zu Frage 24:

- Sind oder waren Mitarbeiter der Secuvia GmbH bzw. deren Schwesterfirmen Certarus Holding GmbH und Dreams and Wheels Fahrzeugvermietungsges.m.b.H. als Fahrer für Minister oder andere Mitarbeiter des BMVIT im Einsatz?

Im Jahr 2012 für insgesamt 1,5 Tage.

Zu Frage 25:

- *Haben die genannten Firmen den Mitarbeitern des BMVIT oder der BAV Fahrzeuge zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Umfang über die vergangenen fünf Jahre?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Der Bundesanstalt für Verkehr wurden bis August 2015 Kraftfahrzeuge für Einsätze zu technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58 KFG 1967 (4 Sattelzugfahrzeuge für mobile Prüfeinrichtungen, 4 Mannschaftstransportwagen, 2 Transportfahrzeuge für Messeinrichtungen) und weiters bis August 2016 4 Einsatzfahrzeuge für Zwecke der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Verfügung gestellt und zwar als Leistungsbestandteil des in meiner Beantwortung zu den Fragepunkten 3 und 4 angeführten Dienstleistungsvertrages.

Zu Frage 26:

- *Im Jahr 2012 gab es einen Bericht im Ö1-Mittagsjournal (oe1.orf.at/artikel/302111), wonach die Tochter der damaligen Verkehrsministerin Doris Bures zu einer Weinverkostung mit dem Dienstwagen ihrer Mutter gebracht wurde. Dabei soll es sich um den "Chauffeur eines Limousinenservice" gehandelt haben. Handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter der Firmen Secuvia GmbH, Certarus Holding GmbH oder Dreams and Wheels Fahrzeugvermietungsges.m.b.H.?*

Nein.

Mag. Jörg Leichtfried

